

Landratsamt Pirmasens.

Pirmasens, den 2. Februar 1948.

Ed/vG.

An die Sportvereine des Land- und Stadtkreises Pirmasens.

Betrifft: 1. Jahreshauptversammlungen der Sportvereine
2. Übersichten über die Mitgliederstärke.

In der am 31. Januar 1948 stattgefundenen Sitzung des Kreissportausschusses hat der Sportoffz. der Militärregierung Pirmasens, Herr Obl. Bippus, angeordnet, dass bis zum 15. Februar 1948 alle Sportvereine des Land- und Stadtkreises Pirmasens ihre diesjährige Jahreshauptversammlung abgehalten haben müssen. Zu diesem Zeitpunkt haben bereits die Protokolle und polit. Fragebogen bei der Militärregierung in je einfacher Ausfertigung vorzuliegen. Mit Rücksicht auf die kurze Zeitspanne, die den Vereinen für die Einberufung der Jahreshauptversammlung nur noch zur Verfügung steht, kann die Anmeldung derselben ausnahmsweise unmittelbar bei der Militärregierung erfolgen. Die geforderten Schriftstücke sind dann ebenfalls direkt der Mil. Reg. zum 15.2.1948 vorzulegen. Der alte Direktionsausschuss hat solange seine Tätigkeit weiterauszuüben bis der neue von der Militärregierung schriftlich genehmigt ist.

Formblätter für Transportgenehmigung können ab sofort bei Herrn Glöckner, Pirmasens, Rheinbergerstr. 4, gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 Pfg. in Empfang genommen werden. Die Rückgabe derselben hat bis spätestens Dienstag jeder Woche ebenfalls bei Herrn Glöckner zu erfolgen, der dann die Genehmigung bei der Mil. Regierung für die geplante Sonntagsfahrt einholen wird.

In Abänderung meines am 31.12.1947 an sämtl. Sportvereine gerichteten Schreibens betr.: Vierteljahresmeldungen der Sportvereine an die Militärregierung Pirmasens ergeht hiermit folgender Auftrag zur genauen Beachtung:

1. Die Übersichten sind ab 12.3.1948, dem nächsten Termin, nur noch in einfacher Ausfertigung zu erstatten. (Form. Din A 4, ganzes Blatt).
2. Ziffer 1 der Übersicht hat stets die Namen der Direktionsausschussmitglieder zu enthalten (5 Personen).
3. Die in Ziff. 2, 3 und 4 zu erfassenden Vereinsmitglieder sind nur noch zahlenmässig anzugeben.
4. Nominelle Mitglieder der ehem. NSDAP. oder Angehörige der früheren SA, SS, NSKK, etc. ohne Rang, sowie Offz. dürfen nach wie vor nicht Mitglieder des Direktionsausschusses werden. Dagegen besteht aber keine Erinnerung, wenn die versch. Fachwarte des Vereins den vorerwähnten Organisationen angehörten, unter der Voraussetzung, dass sie nicht gleichzeitig Mitgl. des Direktionsausschusses sind.
5. Als ordentliches Mitglied im Sportverein kann nur diejenige Person geführt werden, die das 20. Lebensjahr überschritten hat. (§ 3 der Satzungen). Stimmberechtigt ist daher nur, wer über 20 Jahre alt ist. Ein Herabsetzen des stimmberechtigten Alters von 20 auf 18 Jahren ist verboten.

Der Landrat:

S c h o h l

Oberregierungsrat.

Es wird bestätigt, dass oben genannte Bestimmungen bis zum heutigen Tage in Kraft sind

1. September 1948